

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.04.1991

Geschäftszahl

90/08/0117

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/03/27 85/08/0099 3

Stammrechtssatz

Nur eine generelle Vertretungsmöglichkeit (anstelle der persönlichen Arbeitspflicht) schließt ein Dienstverhältnis aus (Hinweis E 10.4.1981, 1044/79, VwSlg 10422 A/1981), nicht aber eine Befugnis, sich in bestimmten Einzelfällen, wie zB im Fall einesurlaubes, vertreten zu lassen (Hinweis E 10.11.1988, 85/08/0171).